



Zahl: [BHBR-I-7100.00-2011/0028](#)

Bregenz, am [07.07.2011](#)

Auskunft:

[Dr. Martin Vergeiner](#)

Tel: [+43\(0\)5574/4951-52050](#)

Betreff: [Schiffswerft Walter Klaus GmbH & Co;](#)
[Errichtung eines Trockendocks im Bereich der bestehenden Slipanlage auf](#)
[GSt Nr 344/1, KG Fußach; Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz](#)
[und Landschaftsentwicklung, Schifffahrtsgesetz, Wasserrechtsgesetz 1959](#)
[und der Gewerbeordnung 1994; - Kundmachung](#)

K u n d m a c h u n g

Mit Eingabe vom 16. Juni 2011, eingelangt am 20. Juni 2011, beantragte die Planungsbüro Schröcker GmbH, Auf der Litz 1, 6780 Schruns, im Namen der Schiffswerft Walter Klaus GmbH & Co, Hafestraße 20, 6972 Fußach, für die Errichtung und den Betrieb eines Trockendocks anstelle der bestehenden Slipanlage sowie für die Erstellung einer zusätzlichen Slipanlage zur Wasserung von Kleinbooten/Sportbooten im südwestlichen Betriebsbereich die Bewilligung nach dem Vorarlberger Baurecht, dem Schifffahrtsgesetz, nach der Gewerbeordnung sowie nach dem Gesetz über Naturschutz- und Landschaftsentwicklung und nach dem Wasserrechtsgesetz.

Die vorgesehenen Baumaßnahmen sollen der besseren Abwicklung des Kundenablaufes für die Schiffswerft Fußach dienen. Dabei werden keine neuen Dauerliegeplätze geschaffen, sondern eine Verbesserung des bereits vorhandenen Betriebsgeländes angestrebt. Derzeit ist die bestehende Slipanlage für die Großschifffahrt in ihrer Dimension und Konzeptionierung nicht zur Auswasserung des größten Schiffes der Vorarlberg Lines, der „Sonnenkönigin“, geeignet. Hierzu und auch für spätere Wartungsarbeiten ist die Errichtung eines nicht überdachten Trockendocks geplant.

Das dargestellte Projekt unterteilt sich in drei Bauabschnitte. Im ersten Abschnitt sollen im nordwestlichen Uferbereich in Verlängerung des geplanten Hallenprojektes sowie entlang der bestehenden Spundwände neue Anlegestellen bzw Liegeplätze für Kunden errichtet werden. Als zweiter Schritt soll im südlichen Uferbereich eine neue Slipanlage mit einer Fahrbahnbreite von 5 m errichtet werden. Im dritten Bauabschnitt wird etwa parallel zur bestehenden Kranbahn im Ostteil ein Trockendock in der Länge von 85,67 m, einer Breite von 21,00 m und einer Tiefe von 6,98 m errichtet.

In der Werft werden unter anderem Neu- und Umbauten jeglicher Art an Booten und Schiffen, Reparaturen, Neugestaltungen von Stahlaufbauten, Schleif-, Mal- und Lackierarbeiten durchgeführt. Die weiteren Details des geplanten Vorhabens können aus den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen der Planungsbüro Schröcker GmbH vom 16.06.2011 entnommen werden.

Über die Eingabe der Schiffswerft Walter Klaus GmbH & Co vom 16.06.2011 wird eine mündlichen Verhandlung, welche mit einem Augenschein verbunden ist, auf

**Mittwoch, den 24. August 2011 mit Beginn um
08.30 Uhr an Ort und Stelle**

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung I – Allgemeine Verwaltung, Bahnhofstraße 41, Erdgeschoß, Zi 015 (Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr oder nachmittags nach Vereinbarung)
- beim Gemeindeamt Fußach während der Zeiten des Parteienverkehrs.
- beim Marktgemeindeamt Hard während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungswerber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994 Parteistellung, daher jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einer der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichts, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten;

- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für den Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert. Dies gilt allerdings nicht für Personen, denen bestimmte Leistungspflichten auferlegt werden oder denen gegenüber Zwangsrechte begründet werden sollen.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
Dr Elmar Zech

Ergeht an:

1. Gemeinde Fußach, 6972 Fußach, unter Anschluss einer Projektausfertigung und mit dem Ersuchen
 - um Bekanntmachung dieser Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde
 - um persönliche Ladung folgender Personen:
Die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Vorhaben oder

durch Zwangsrechte (§ 16 Wasserrechtsgesetz 1959) in Anspruch genommen werden sollen und die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte (§ 15 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 1959), in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll;

Hinsichtlich des gewerbebehördlichen Verfahrens sind alle Nachbarn zu laden. Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO sind nicht nur Anrainer im engeren Sinn, sondern alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt werden könnten. Darunter fallen auch Mieter und Pächter benachbarter Häuser sowie Arbeitnehmer naher Betriebe. Jedenfalls sind die Betreiber der Hafenanlage Rohner und die Eigentümer der Badehütten zwischen Schiffswerft und Yachtclub Rheindelta zu verständigen.

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

- die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde;
- die Ladungsnachweise;

Beilagen: 1 Projektausfertigung, welche am Verhandlungstag mitzubringen ist.

2. Marktgemeinde Hard, 6971 Hard, unter Anschluss einer Projektausfertigung mit dem Ersuchen

- um Bekanntmachung dieser Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel in der Gemeinde

- um persönliche Ladung folgender Personen:

Die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Vorhaben oder durch Zwangsrechte (§ 16 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sollen und die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte (§ 15 Abs 1 WRG 1959), in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll;

Hinsichtlich des gewerbebehördlichen Verfahrens sind alle Nachbarn zu laden. Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO sind nicht nur Anrainer im engeren Sinn, sondern alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt werden könnten. Darunter fallen auch Mieter und Pächter benachbarter Häuser sowie Arbeitnehmer naher Betriebe. Jedenfalls sind die Betreiber der Hafenanlage des Segel- und Motorbootsportvereines Rheindelta und die erste Reihe der an der Dornbirner Ache liegenden Ferienhäuser zu verständigen.

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

- die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde;
- die Ladungsnachweise

Beilagen: 1 Projektausfertigung, welche am Verhandlungstag mitzubringen ist.

3. Planungsbüro Schröcker GmbH, Auf der Litz 1, 6870 Schruns

4. Schiffswerft Walter Klaus GmbH & Co, Hafenstraße 20, 6972 Fußach, RSb
5. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), zH des gewerbe- und nautisch-technischen ASV, Herrn Ing Manfred Gehrler, via VOKIS versendet, unter Anschluss einer Projektausfertigung
6. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), zH des lufthygienischen ASV, DI Arthur Sottopietra, via VOKIS versendet, unter Anschluss einer Projektausfertigung
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VI-Ia), zH des geologischen ASV, Dr Walter Bauer, via VOKIS versendet, unter Anschluss einer Projektausfertigung
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Landwirtschaft (Va), zH des fischereibiologischen ASV, Mag Nikolaus Schotzko, via VOKIS versendet, unter Anschluss einer Projektausfertigung
9. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), zH des wasserbau- und gewässerschutztechnischen ASV, BM Rusch Jürgen, Harald Prodinger, via VOKIS versendet, unter Anschluss einer Projektausfertigung
10. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VI-Ia), zH des ASV für Raumplanung, Landschaftsschutz und Baugestaltung, DI Ulrich Grasmugg, via VOKIS versendet, unter Anschluss einer Projektausfertigung
11. Bundesministerium f. Verkehr, Innovation u. Technologie, zH Herrn Werner Lindner, Radetzkystraße 2, 1031 Wien
12. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), zH des limnologischen ASV, DI Gerhard Hutter, via VOKIS versendet, unter Anschluss einer Projektausfertigung
13. Naturschutzanwaltschaft, Jahnstraße 9, 6850 Dornbirn, SMTP: office@naturschutzanwalt.at
14. Dr. Hellfried Niederl, via VOKIS versendet
15. Naturschutzverein Rheindelta, zH des Geschäftsführers, Herrn Mag Walter Niederer, Im Böschen 25, Hard, Postfach 11, 6972 Fußach, SMTP: office@rheindelta.org
16. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), zH des chemisch-technischen ASV, Dr Martin Rinderer, via VOKIS versendet, unter Anschluss einer Projektausfertigung
17. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), zH Herrn Manfred Gutsche (Verwalter des öffentlichen Wassergutes), via VOKIS versendet
18. Abt. II - Wirtschaft und Umweltschutz (BHBR-II), zH Herrn Schweizer, via VOKIS versendet

FdRdA:

Vfg an die Registratur:

Diese Kundmachung ist nachweislich im Internet auf der Homepage der Abteilung II –
Wirtschaft und Umweltschutz unter
<http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bezirkshauptmannschaften/bregenz/abteilungen/wirtschaft-undumweltschut/weitereinformationen/kundmachungen/kundmachungenwirtschaft-u.htm>
zu veröffentlichen.